

Ausführungsplan AP 01

Leitbake nach RSA 95 / ZTV-SA 97

Zeichen 605-10/20 StVO

Auf Bundes- und Staatsstraßen

Einsatzkriterien:

- an allen Arbeitsstellen, nur nicht beim Einsatz der fahrbaren Absperrtafel
- bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (Tagesbaustellen) stets ohne Warnleuchte

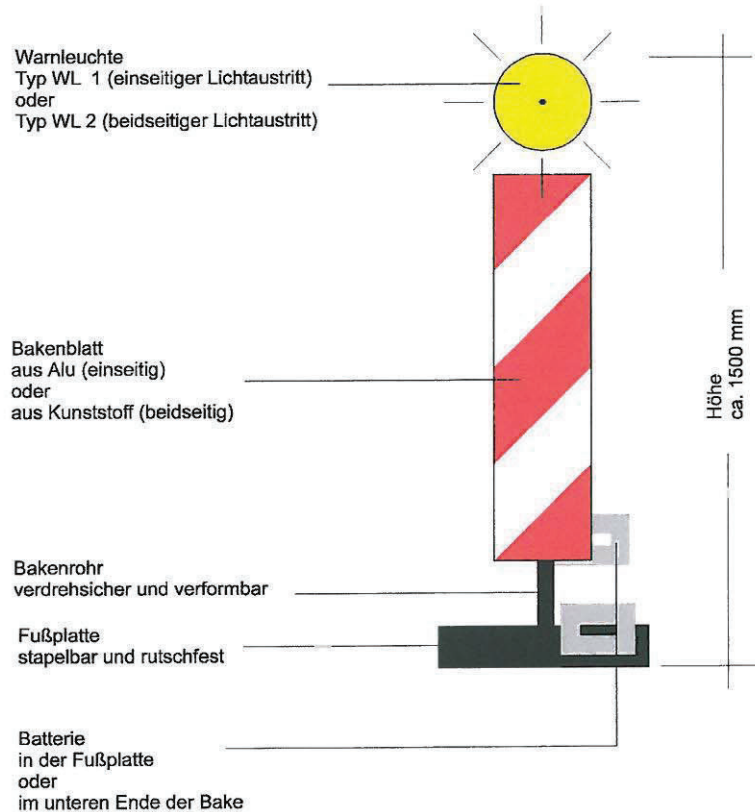
Achtung:

Ausführung und Verwendung der Leitbake nach TL-Leitbaken 97 (früher TL-Baken 87)
Ziffer 1, 2.2, 2.4

RSA 95, Teil A 3.1.2

ZTV-SA 97, Ziffer 5.4

Ausführung der Warnleuchte nach TL-Warnleuchten 90



Hinweis:

ZTV-SA 97

Übergangsfrist, Ziff. 11

Die TL-Leitbaken 97 wird spätestens 1998 Vertragsbestandteil, Leitbaken nach TL-Baken 87 behalten weiter ihre Gültigkeit

Mischbake, Ziff. 5.4 (Kommentar)

Bei der Aufstellung sollte unbedingt die Übereinstimmung der Kennzeichnung von Fußplatte, Leitbake und Warnleuchte überprüft werden. Häufig kommt es zu unzulässigen Kombinationen

Herstellerliste der BAST mit Kennzeichnung

Im ASS-Ordner unter Nummer 18, Stand Oktober 1997

Ausführungsplan AP 02

Leitbake/Absperrschranke

Verkehrssicherheit/Absturztiefe

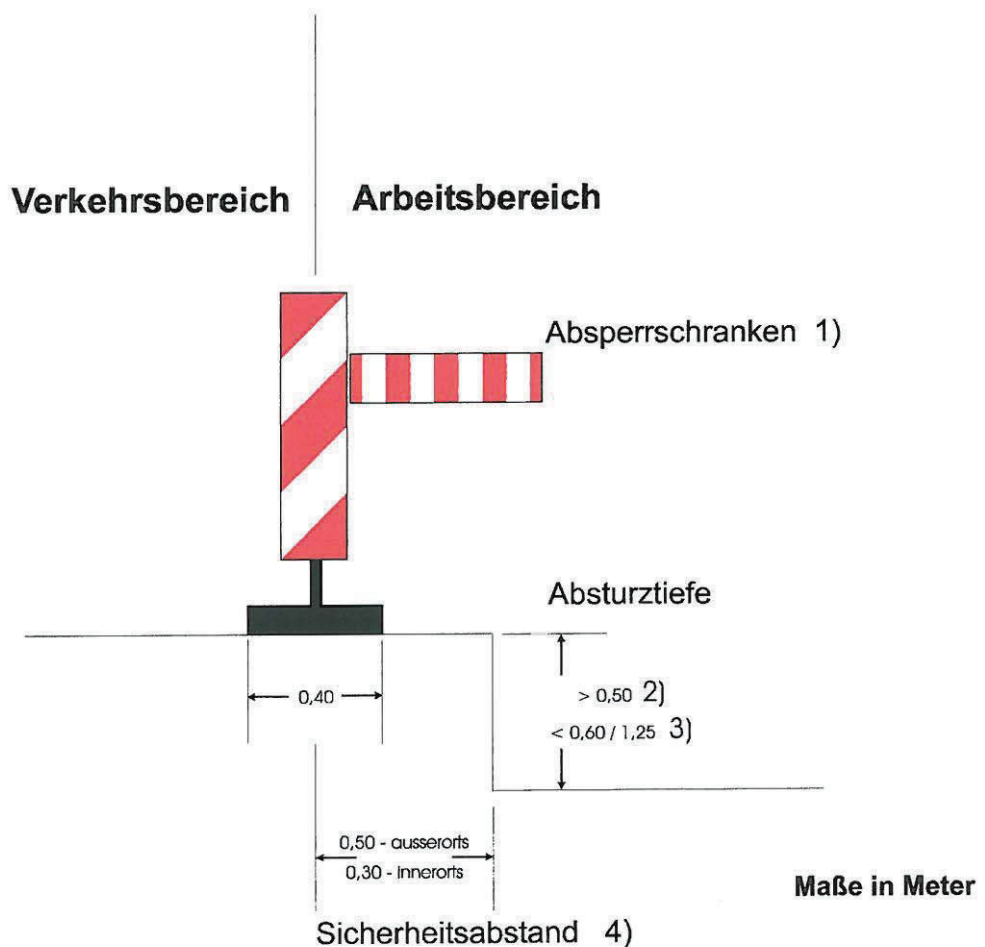
Einsatzkriterien:

Gemäß

- Bayerischer Bauordnung vom 24.07.2015
- RSA 95
- ZTV-SA 97

Achtung:

- 1) Absperrschranken nach ZTV-SA 97, Ziff. 6.11.3
Höhe 250 bzw. 100 mm
- 2) Absturztiefe nach BayBO, Art. 36
"ausreichend hoch und fest zu umwehren"
- 3) Absturztiefe nach ZTV-SA 97, Ziff. 6.11.3
Absperrschranken mit 100 mm Höhe bis
max. 60 cm Absturztiefe,
Absperrschranken mit 250 mm Höhe bis
max. 125 cm Absturztiefe
- 4) Sicherheitsabstand nach RSA 95 Teil A, Ziff. 10.0 (3)
für Leitbaken mindestens einhalten
(Bewegungsraum für Arbeitspersonal)



Ausführungsplan AP 03

Leitkegel mit Blitzleuchte nach RSA 95 / ZTV-SA 97

Zeichen 610-41 StVO
Auf Bundes- und Staatsstraßen

Einsatzkriterien:

- bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (Tagesbaustellen)
- der Blitzkegel sollte vorrangig eingesetzt werden, wenn sich Arbeiter im Verkehrsraum befinden oder trübe Lichtverhältnisse vorherrschen, in Arbeitspausen ist er unbedingt zu entfernen

Achtung:

Ausführung und Verwendung des Leitkegels nach TL-Leitkegel 94

RSA 95 Teil A 3.1.3, B 3 und C 3

ZTV-SA 97 Ziffer 5.4

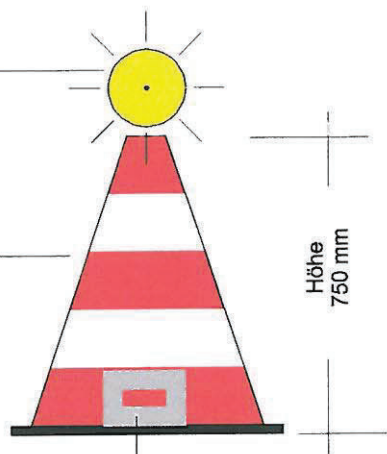
Einführungserlaß mit IMS
v. 30.12.94, IID9-43242-006/94

Ausführung der Warnleuchte nach TL-Warnleuchten 90

Warnleuchte
Typ WL 4
zweiseitiger Richtstrahler
gelbes Blitzlicht

Leitkegel
voll retroreflektierend
flexibel und standfest
Gewichtsklasse III
Tag-/Nachtgleichheit
Stufe 2

Batterie
im unteren Ende des Leitkegels



Anmerkung:

Der Leitkegel ist ein Absperrgerät.
Aufgrund der guten praktischen Erfahrungen kann er als Ergänzung zu den jeweiligen Regel- u. Verkehrszeichenplänen auch als Vorwarneinrichtung im Abstand von etwa 200 m zur Arbeitsstelle benutzt werden.

Herstellerliste der BAST mit Kennzeichnung

Im ASS-Ordner unter Nummer 28, Stand Oktober 1997

Ausführungsplan AP 04

Aufstellvorrichtung nach ZTV-SA 97 Anhang 3

Tabelle A-1 - außerorts

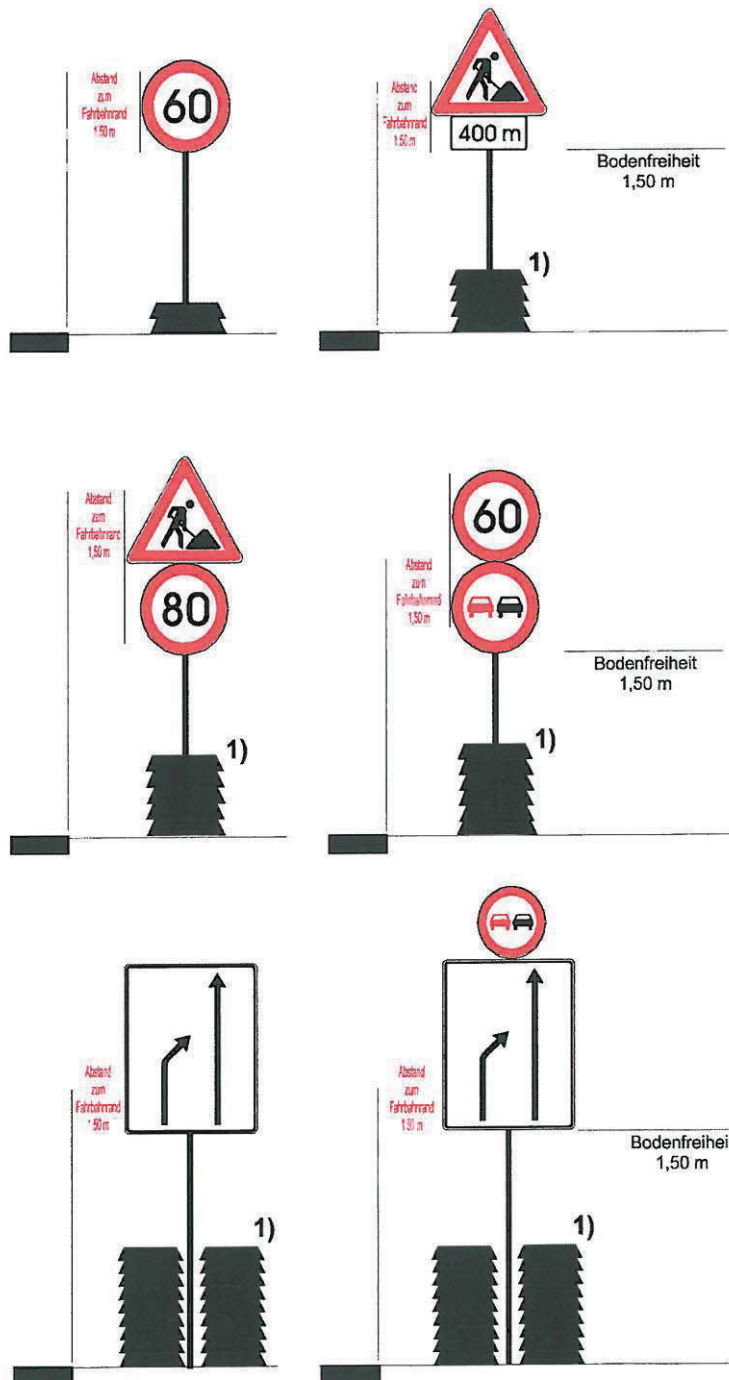
Achtung:

- 1) Die Verwendung von Fußplattenträger ist anzustreben.

Das Mindestgewicht einer Fußplatte beträgt 28 kg, sie darf nicht aus Beton oder Metall sein.

Hinweis:

- Aufstellung der Verkehrszeichen in ebenem Gelände
- bei unebenem Gelände sind Einschlagpfosten von max. 50 cm Länge zu verwenden
- ZTV-SA 97 Ziff. 5.2 und 6.2.4 bzw. TL-Aufstellvorrichtungen



Ausführungsplan AP 05

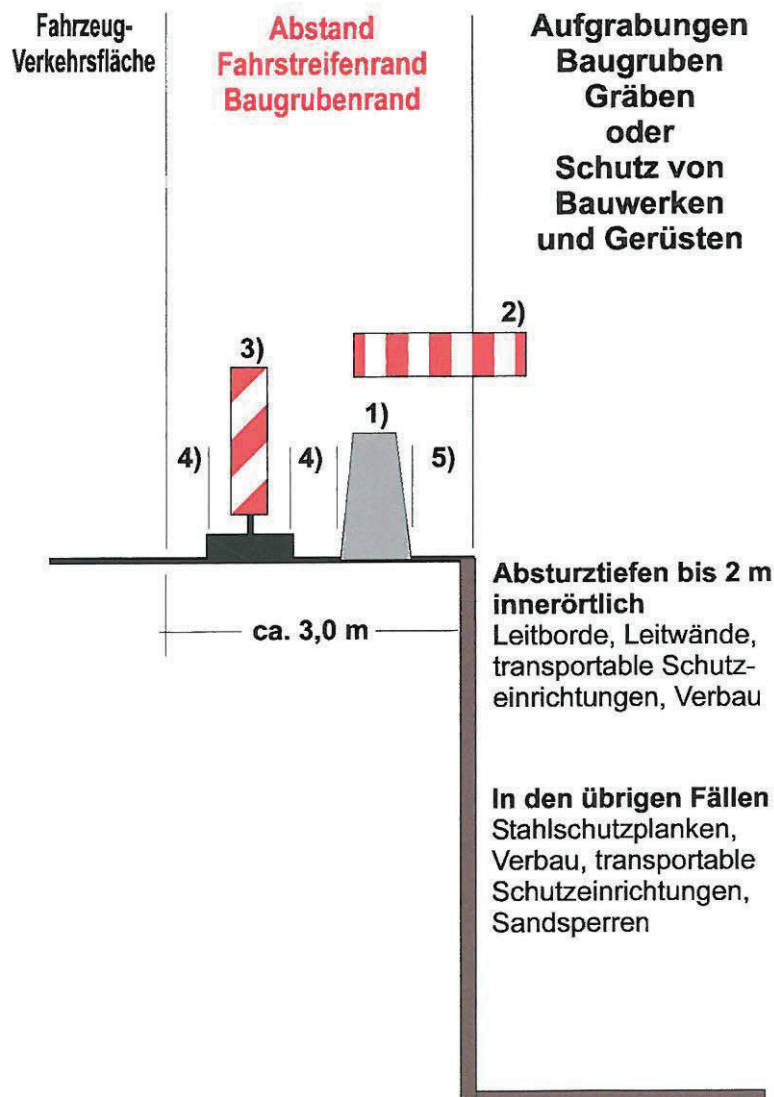
Absturzsicherung und Anprallschutz für Fahrzeuge Verkehrssicherheit

Achtung:

- 1) Schutzeinrichtung (Leitbord, Leitwand, Stahlschutzplanken), die Auswahl der Art hängt auch von der Verkehrsstärke, der Verkehrsführung, der zul. Geschw. dem Abstand von der Absturzstelle und der Dauer der Maßnahme ab.
- 2) Absperrschranken nach ZTV-SA 97, Ziff. 6.11.3
Höhe 250 bzw. 100 mm soweit ein Gehweg oder Radweg vorhanden ist
- 3) Leitbake zur Verkehrsführung soweit notwendig bzw. Anordnung einer Gelbmarkierung
- 4) Sicherheitsabstand mind. 30 cm innerorts 50 cm außerorts
15 cm Geh- u. Radwege gem. RSA 95 T. A Ziff. 10.0(3)
- 5) Arbeitsbereich des Baustellenbetriebes, Breite gemäß UVV Bauarbeiten - GUV 6.1 bzw. VBG 37 mit ZH 1/559 und DIN 4124

Hinweis:

- Absturzsicherung gemäß ZTV-SA 97 Ziff. 6.11.2
- Schutz von Bauwerken und Gerüsten bei $V > 50$ km/h gemäß ZTV-SA 97 Ziff. 6.11.4
- Die Einsatzkriterien für Schutzplanken



Ausführungsplan AP 06

Einengungstafel

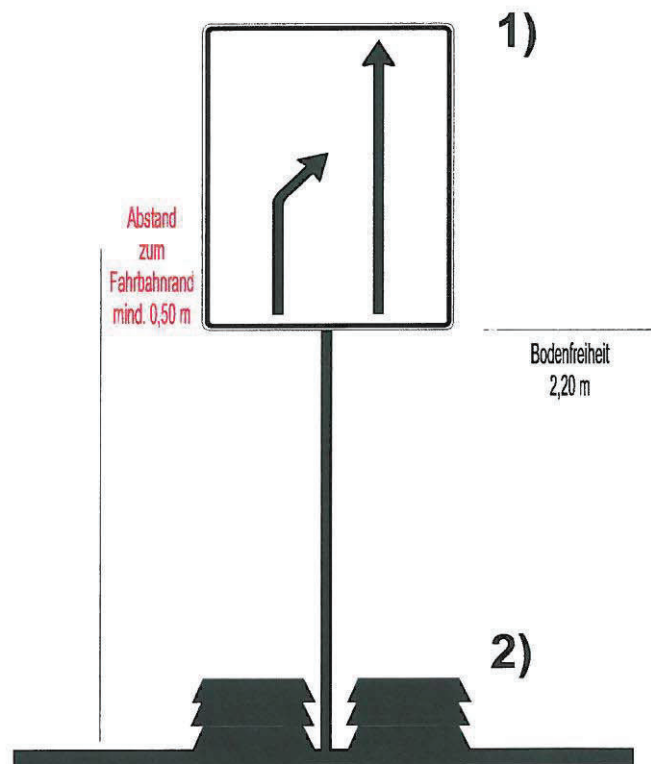
z.B. Zeichen 531 StVO

Einsatzkriterien:

- Bei Aufstellung innerorts - Standort auf dem Gehweg
- Bei Tagesbaustellen außerorts

Hinweise:

- 1) Größe des Zeichens ca. 1120 x 870 mm (d.h. 70 % des Standardzeichens 1600x1250 mm) gemäß RSA 95 Teil A 2.4 "Kommentar zu Verkehrslenkungstafeln"
- 2) Die Verwendung von Fußplattenträger ist anzustreben Anzahl der Fußplatten gemäß ZTV-SA 97 Anhang 3 Tabelle A-2 - innerorts



Auf Bundes- und Staatsstraßen

Maße in Millimeter

Ausführungsplan AP 08

Arbeitsfahrzeug/Sicherungsfahrzeug

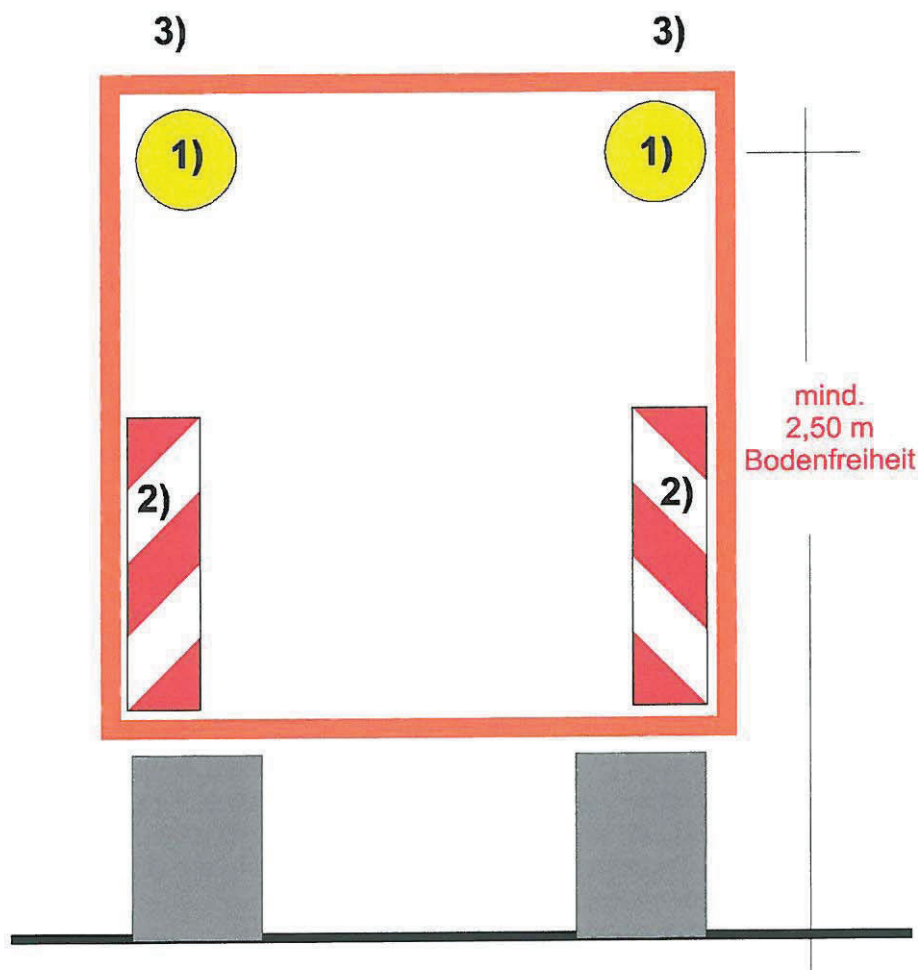
nach RSA 95 Teil A-Nr.7.1(7) zusätzliche Sicherheitsausrüstung

Einsatzkriterien:

- nur bei Tageslicht
- nur für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer

Achtung:

- 1) Warnleuchten vorzugsweise mit einem Durchmesser von 300 mm, Typ WL 7 Halogen-Blinklicht
- 2) Sicherheitskennzeichnung
Mindestfläche: 564x141 oder 282x282 mm nach DIN 30 710
Folie: Typ 2 nach DIN 67 520
- 3) Rundumkennleuchten sind Standardausrüstung



Hinweis:

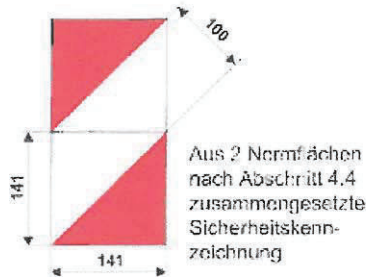
Die seitliche Sicherheitskennzeichnung des Fahrzeuges nach RSA 95 Teil A Nummer 7.1 (6)

Ausführungsplan AP 09

RSA 95 / ZTV-SA 97 / StVO-Sonderrechte

Arbeitsmaschinen im Verkehrsraum

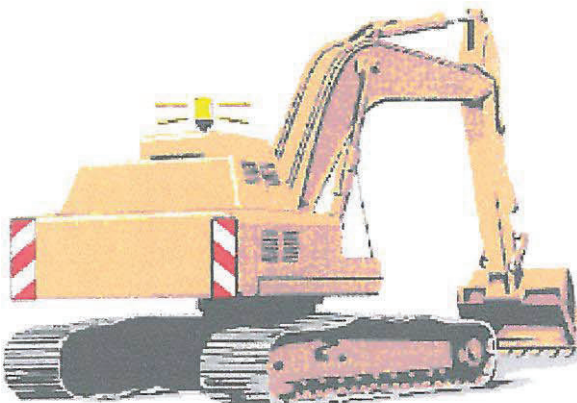
Anbringung der Warnstreifen



Mindestgröße je Ecke und Seite



Diese Kennzeichnung ist ausreichend um Sonderrechte in Anspruch nehmen zu dürfen.



Arbeitsmaschinen:

- nur das ist im Verkehrsbereich ohne Absperrung zulässig
- Sonderrechte dürfen nur mit entsprechender Kennzeichnung beansprucht werden
- Rundumkennleuchte kannzusätzlich vorhanden sein
- Warnblinklicht (StVZO) ist an der Arbeitsstelle nicht erlaubt

Ausführungsplan AP 10

Container im Verkehrsraum Anbringung der Warnstreifen

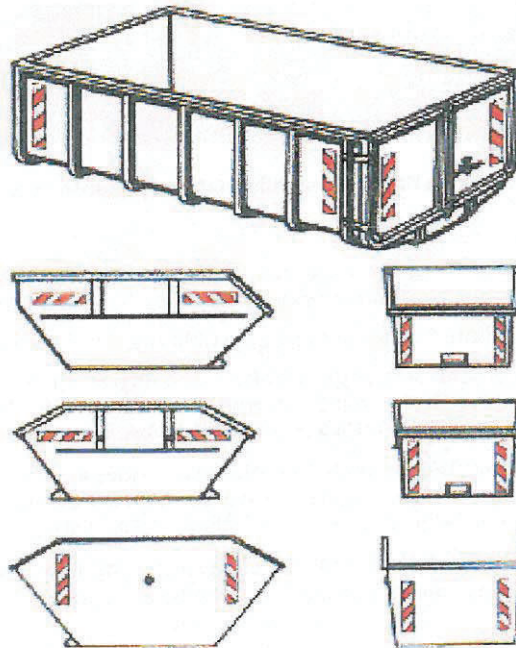
Einsatzkriterien:

- siehe Hinweis
- Gebäudeabbruch

Achtung:

Ausführung nach

- ZTV-SA 97, Ziffer 6.12, Container u. Wechselbehälter
- Verlautbarung des BMV vom 28.04.1982



Muster zur Anbringung der Kennzeichnung

Hinweis:

- sie sind so aufzustellen, dass Fahrzeuge, Radfahrer u. Fußgänger möglichst wenig behindert werden
- innerhalb der OD sind sie bis zu einer Größe von 2,5 m Breite und 8 m Länge durch retroreflektierende Folien des TYP 2 zu kennzeichnen, wenn sie breiter od. länger sind, müssen sie wie Arbeitsstellen abgesichert werden
- ausserhalb der OD sind sie wie Arbeitsstellen abzusichern
- die Sicherheitskennzeichnung ist fest anzubringen, an jeder Seiten- u. Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen (141x705 mm) an den äusseren Kanten, nicht tiefer als 40 cm und nicht höher als 155 cm anzubringen, reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden
- die Anforderungen der Kennzeichnung ist die Mindestvoraussetzung
- sie sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) zu versehen
- die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselaufbauten ist seit 01.01.1983 in Kraft